

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 17.07.2021

Der Oberbürgermeister

66. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in Form der Änderungsverordnung vom 15.07.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten hat und damit ab dem 19.07.2021 die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten, die für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35, vorgesehen sind.
2. Die Regelung zu Ziffer 1 der 63. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 21. Juni 2021 (Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10) tritt am 19.07.2021 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier die Stadt Osnabrück, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt, wenn ein Schwellenwert an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 1a Abs. 1 der Nds. Corona-VO allein maßgeblichen, Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die

7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück am 15.07.2021 bei 10,3, am 16.07.2021 bei 10,3 und am 17.07.2021 bei 11,5.

Es gelten daher ab dem 19.07.2021 die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-VO, die an eine Inzidenz von mehr als 10, aber weniger als 35, anknüpfen. Die Schutzmaßnahmen, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Anwendung finden, gelten demnach nicht mehr.

Ein Absehen von der Feststellung im Sinne von § 1a Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO kam nicht in Betracht, weil das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück zur Zeit nicht einem bestimmten räumlich klar abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Das Infektionsgeschehen verteilt sich vielmehr auf mehrere Stadtteile und kann auch im Rahmen der Fallnachverfolgung nicht einem einzelnen Infektionsherd zugeordnet werden.

Die am 21.06.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10 war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

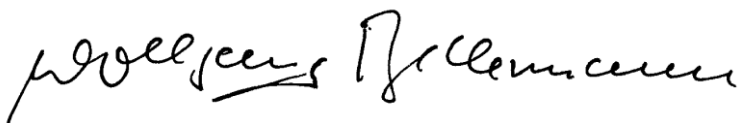
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 17.07.2021

In Vertretung



Wolfgang Beckermann

(Erster Stadtrat)